

# **Einspruch gegen das Europäische Patent EP 1 597 965**

Titel: Brokkoliart, angepaßt für Mühelosigkeit der Ernte

Anmeldenummer: 05103316.5

Eigentümer: Seminis Vegetable Seeds, Inc. (US)

Datum der Patentanmeldung: 25. 4. 2005

Datum der Patenterteilung: 12. 6. 2013

Datum des Einspruches: 10. 3. 2014

Postanschrift und Repräsentation für den Sammeleinspruch:

Dr. Christoph Then

Frohschammerstr. 14

80807 München

Deutschland

**Die Einspruchsgebühr für den Sammeleinspruch wurde an das EPA über folgende Bankverbindung überwiesen:  
Commerzbank München, BLZ 700 800 00, Kt.-Nr. 3 338 80000**

**Die Einsprechenden verlangen, dass das Patent vollständig widerrufen wird.**

## Liste der Einsprechenden:

Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft, AbL, Deutschland (DE)  
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft, AbL, Bayern (DE)  
Arche Noah (AT)  
Bingenheimer Saatgut AG (DE)  
BioForum Vlaanderen (BE)  
Bionext (NL)  
Bund Naturschutz in Bayern (DE)  
Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft, BÖLW (DE)  
Bündnis gentechnikfreie Landwirtschaft Niedersachsen, Bremen und Hamburg (DE)  
Christoph Then (in support of *No Patents on Seeds!*) (DE)  
FIAN, FoodFirst Informations- and Actions-Network (DE)  
Grupo de Acção e Intervenção Ambiental, GAIA (PT)  
Gen-ethisches Netzwerk e.V. (DE)  
Gesellschaft für ökologische Forschung (DE)  
Getreidezüchtung Peter Kunz (CH)  
Greenpeace Hungary (HU)  
IG FÜR (DE)  
IG Nachbau (DE)  
IG für gentechnikfreie Saatgutarbeit (DE)  
Katholisches Landvolk Bewegung, KLB (DE)  
Navdanya International (IT)  
Réseau Semences Paysannes (FR)  
Red de Semillas (ES)  
Ruth Tippe (in support of *Kein Patent auf Leben!*) (DE)  
Umweltinstitut München (DE)  
Verband Katholisches Landvolk (DE)  
Zukunftsstiftung Landwirtschaft (DE)

**Der Einspruch wird von rund 75.000 Unterzeichnern unterstützt.**

### **Begründung des Einspruchs (Kurzfassung):**

- Besonders relevant ist Artikel 53b EPÜ, demzufolge Patente auf Pflanzensorten und auf im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren von der Patentierbarkeit ausgenommen sind.
- Der Gegenstand des Patents beruht nicht auf einer erfinderischen Leistung, wie es nach Art. 56 EPÜ erforderlich ist.
- Das Patent stellt einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nach Art. 53a, EPÜ dar.

Falls das Patent nicht vollständig widerrufen wird, beantragen wir hiermit eine öffentliche Anhörung.

## **Zusammenfassung:**

Im Juni 2013 erhielt das Unternehmen Seminis, das zum US-Konzern Monsanto gehört, ein Patent auf konventionell gezüchteten Brokkoli (EP 1 597 965). Der Kopf des Brokkolis soll über die Blätter hinauswachsen, sodass er mechanisch leichter geerntet werden kann. Patentiert wurden das Saatgut, die Pflanzen und der „abgetrennte Brokkolikopf“.

Derartige Pflanzen sind weder neu noch eine Erfindung: Wie im Patent selbst beschrieben wird, ist die Idee, Brokkoli mit einem etwas höheren Kopf zu züchten, schon seit Jahren bekannt. Zudem gibt es bereits verschiedene Typen von Brokkoli, die den Pflanzen, die im Patent beschrieben werden, ähnlich sind. Dies zeigt, dass das Patent auf der Nutzung der natürlichen Biodiversität und bereits früher gezüchteter Pflanzen beruht.

Falls die Beschreibung im Patent zutreffend ist, hat Seminis es geschafft, einen Brokkoli mit erhöhtem Kopf zu züchten, der in seinen Eigenschaften homogener ist als frühere Typen des Gemüses. Die Pflanzen wurden dabei ganz einfach durch Kreuzung und Selektion gewonnen, die nach den europäischen Patentgesetzen und auch nach der aktuellen Rechtsprechung des Amtes (G2/07 und G1/08) als im Wesentlichen biologische Verfahren der Züchtung gelten und deswegen nicht patentiert werden dürfen.

Zudem sind Gruppen von Pflanzen mit mehreren definierten Eigenschaften wie höheres Wachstum, bestimmte Färbung und bestimmte Größe nichts anderes als eine (oder mehrere) Pflanzensorten. Pflanzensorten sind dadurch definiert, dass sie in ihren Eigenschaften einheitlich sind, diese Eigenschaften stabil vererbt werden und ihre Eigenschaften von denen anderer Pflanzen unterscheidbar sind. Alle entscheidenden Kriterien, nach denen Pflanzensorten definiert sind, werden von dem im Patent beschriebenen Brokkoli erfüllt. Pflanzensorten sind aber nach den Europäischen Patentgesetzen und auch nach aktueller Rechtsprechung des Amtes (G1/98) nicht patentierbar .

Im Ergebnis ist die Erteilung des Patents ein dreifacher Verstoß gegen europäische Patentgesetze. Zudem ist das Patent auch ethisch problematisch: Patente auf natürlicherweise vorkommende genetische Ressourcen sind ein Missbrauch des Patentrechts; derartige Patente haben nichts mit dem Schutz von Erfindungen zu tun, sondern sind ein Instrument zur Aneignung der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Patente blockieren den Zugang zu genetischen Ressourcen, die für die weitere Züchtung benötigt werden. Die Grundlagen der Ernährung werden somit monopolisiert und drohen zum Spielball finanzieller Spekulationen zu werden.